



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

GRUNDKURS ZIVILRECHT II
SOMMERSEMESTER 2015
JURISTISCHE FAKULTÄT
LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT, INTERNATIONALES
PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG
PROF. DR. STEPHAN LORENZ



1. KLAUSUR

„JON KNOWS NOTHING ABOUT SNOW“

Die 17-jährige Sansa braucht mal wieder Geld für neue Klamotten, um ihre neue Flamme zu beeindrucken. Ihre Mutter Catelyn erlaubt ihr daher, ihr Welsh-Mountain-Pony *Snow* für € 4.000,- an Petyr zu veräußern. Noch am Tag des Vertragsschlusses übergibt und übereignet Sansa *Snow* mit allen notwendigen Papieren an Petyr. Dieser ist des Ponys aber schnell überdrüssig und veräußert *Snow* kurz darauf für € 5.000,- an Jon, der sogleich bar bezahlt und das Pony mitnimmt.

Nach ihrer rauschenden Party zum 18. Geburtstag fällt Sansa auf, dass Petyr immer noch nicht gezahlt hat. Mehrere Aufforderungen Sansas an Petyr, den Kaufpreis endlich zu zahlen, bleiben ohne Reaktion. Inzwischen bereut Sansa, dass sie *Snow*, das letzte Geschenk ihres schon vor Jahren tragisch ums Leben gekommenen Vaters, weggegeben hat. Daher geht sie zu Petyr und erklärt ihm, dass sie von dem Vertrag nichts mehr wissen, sondern *Snow* wieder haben wolle.

Da gesteht Petyr Sansa, dass er das Pony bereits an Jon verkauft habe. Auf Nachfrage bei Jon erklärt dieser, dass er auch nicht wisse, wo das Pony sei. Beim letzten Ausritt wurde er vom verfrühten Wintereinbruch überrascht, *Snow* habe ihn abgeworfen und sei seitdem verschwunden. Eine groß angelegte Suche blieb ohne Erfolg.

BEARBEITERVERMERK:

Welche Ansprüche hat Sansa (S) gegen Petyr (P)? In einem Gutachten ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen. Schadensersatzansprüche bleiben außer Betracht.

Es ist davon auszugehen, dass der objektive Wert des Welsh-Mountain-Ponys „Snow“ sowohl bei Kaufvertragsschluss als auch bei Rückforderung € 7.000,- beträgt.

Auf §§ 1626 Abs. 1 S. 1, 1629 Abs. 1 S. 1, 3 Alt. 1, 1680 Abs. 1 BGB wird hingewiesen.